

---

## Beitragsordnung

---

### § 1 Grundlagen der Gültigkeit

Rechtsgrundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 Abs. 1 der Satzung.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung bzw. dieser Beitragsordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### § 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Versammlung vom 19.03.2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab dem 01.08.2019 für alle bereits bestehenden Mitglieder in Kraft.
3. Mitglieder, die nach dem 19.03.2019 dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit bereits ab diesem Zeitpunkt für Neumitglieder verbindlich.

### § 4 Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die folgenden Geschäftsjahre vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Geschäftsjahr.
3. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
4. Die Höhe der einzelnen Beiträge erfolgt gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten an dem Standort des jeweiligen Mitgliedsunternehmens, für den die Mitgliedschaft gilt. Die Staffelung ist an die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen der Europäischen Kommission (Aktenzeichen K(2003) 1422) angelehnt. Zu Beschäftigten in diesem Sinne zählen alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie Auszubildende, wobei die jeweiligen Stellenanteile von Teilzeitbeschäftigten so addiert werden, dass sie äquivalent zu einer Vollzeitstelle sind. Geringfügig Beschäftigte werden bei der Erfassung der

---

## Beitragsordnung

---

Anzahl der Arbeitsplätze nicht berücksichtigt. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

6. Die Vereinsmitglieder zahlen je Geschäftsjahr den Mitgliedsbeitrag. Für neu eintretende Vereinsmitglieder ist der Jahresbeitrag anteilig wie folgt zu zahlen: Beim Eintritt im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres ist der Jahresbeitrag voll zu zahlen, beim Eintritt im zweiten Quartal des Wirtschaftsjahres ist der Jahresbeitrag zu  $\frac{3}{4}$  zu zahlen, beim Eintritt im dritten Quartal des Wirtschaftsjahres ist der Jahresbeitrag hälftig zu zahlen und beim Eintritt im vierten Quartal des Wirtschaftsjahres ist der Jahresbeitrag zu  $\frac{1}{4}$  zu zahlen.

7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Goslar/Harz  
IBAN DE44 2595 0130 0096 3436 94  
BIC NOLADE21HIK

8. Die Jahresbeiträge für jedes Geschäftsjahr sind jeweils bis zum 31.08. eines laufenden Geschäftsjahres einzuzahlen. Neu eintretende Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresbeitrag binnen vier Wochen nach Eintritt.

9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.

### § 5 Aufnahmegebühr

Neumitglieder, d.h. Mitglieder, die nach dem 19.03.2019 eintreten, zahlen einen nicht erstattungsfähigen Eintrittsbeitrag gemäß **Anlage A**.

### § 6 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

---

## **Beitragsordnung**

---

### **§ 7 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf eines Beschlusses (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung. Die Änderung der Beiträge erfolgt jeweils zum Geschäftsjahr 01.08. bis 31.07.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 19.03.2019 in Kraft.

---

## Beitragsordnung

---

### Anlage A

#### 1. Jahresbeiträge für jedes Geschäftsjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres):

a) Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten	1.500,00 €
b) Kleine Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten	2.000,00 €
c) Mittlere Unternehmen mit bis zu 150 Beschäftigten	2.500,00 €
d) Mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten	3.500,00 €
e) Größere Unternehmen mit über 250 Beschäftigten	4.000,00 €
f) juristische Personen (des öfftl. oder Privatrechts)	100,00 €
g) Sonstige Institutionen (Verbände, Kommunen)	350,00 €

#### 2. Nicht erstattungsfähiger Eintrittsbeitrag

a) für Neumitglieder ab 19.03.2019	2.000,00 €
b) für wissenschaftliche Einrichtungen	750,00 €

#### 3. Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen. Mahnschreiben

a) 1. Mahnung	3,00 €
b) jede weitere Mahnung	5,00 €

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.